

Dä Neu Fischer  
IG für nachhaltige Fischerei

# Fischerprüfung

Das gilt im Kanton Zürich

3. Auflage

# Rechtliches zur Zürcher Fischerei



## Gesetzesgrundlagen

Mit wenigen Ausnahmen gehört das Fischereirecht an den zürcherischen Gewässern dem Staat. Dieser gibt das Recht zum Fischen an Dritte weiter, indem er für den Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee Patente abgibt und die übrigen Gewässer an Einzelpersonen oder Gesellschaften verpachtet. Die Fischereigesetzgebungen des Bundes und des Kantons Zürich gelten für alle zürcherischen Gewässer und sind auch für private Fischereirechte massgebend. Alle Personen, welche die Fischerei ausüben, müssen sich an die Fischereivorschriften halten. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren! Für die praktische Fischereiausübung am Wasser sind vor allem das Fischereireglement und die Zürichsee-Ausführungsbestimmungen wichtig. Diese Vorschriften muss ein Fischer besonders gut kennen. Der Vollzug der Fischereivorschriften liegt bei der Fischerei- und Jagdverwaltung.

## Die massgebenden Fischereivorschriften für die Zürcher Gewässer sind:

- Das Bundesgesetz über die Fischerei
- Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei
- Das Fischereigesetz des Kantons Zürich
- Die Fischereiverordnung
- Das Fischereireglement (Ausführungsbestimmungen für alle Gewässer des Kantons ausser dem Zürichsee)
- Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee

Die Kenntnis der Ausführungsvorschriften (Verordnung/Verfügung und Zürichseebestimmungen wird vorausgesetzt!

## Freiangelrecht

An Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee sowie am Türlensee besteht das sogenannte Freiangelrecht, welches die Fischerei mit einer einzigen Angelrute und einem einzigen einfachen Haken ohne Widerhaken sowie einer beschränkten Köderwahl (vgl. gültige Fischereivorschriften) erlaubt. Jugendliche können sodann an einigen speziell ausgeschilderten Abschnitten von Limmat und Rhein das Freiangelrecht ausüben.

## Patentfischerei

Tages- und Jahrespatente für die Ufer- und Bootsfischerei in den drei grossen Seen können bei der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie bei verschiedenen Fischereiartikelgeschäften bezogen werden. Ab 2015 wird auch ein Online-Patentbezug möglich sein. Die Anzahl der Patente ist nicht limitiert; alle Personen können eine Bewilligung für diese Seen erhalten (Jahrespatente nur mit SaNa).

# Rechtliches zur Zürcher Fischerei

## **Pachtfischerei**

Die Fischereirechte an den übrigen staatlichen Gewässern und Gewässerabschnitten werden für jeweils acht Jahre verpachtet. Die Karten werden durch die Pächter (oder Privatrechtsinhaber) abgegeben. Diese können bestimmen, wer in ihren Fischereirevieren fischen darf. Tageskarten können nur für einige Gatt-, Limmat-, Thur- und Rheinreviere bezogen werden. Die Fischerei- und Jagdverwaltung führt ein Verzeichnis der Karten-Ausgabestellen.

## **Netzfischerei**

Die Netzfischerei in den grossen Seen ist den Berufsfischern vorbehalten. Die Berufsfischereirechte werden als Pachten für jeweils acht Jahre vergeben. Im zürcherischen Teil des Zürichsees sind 12, am Greifensee ist ein Berufsfischer zugelassen. Bewerber für eine Netzfischerpacht müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Netzfischerei in den übrigen Gewässern bedarf einer besonderen Bewilligung des Kantons.

## **Stützung der Fischbestände mittels Jungfischeinsatz**

Der Kanton Zürich ist ein dicht besiedelter Kanton. Entsprechend stark sind die menschlichen Einflüsse auf die Gewässer: Fluss- und Seeuferverbauungen, Klärwassereinleitungen, Wasserkraft- und Kühlwassernutzung sowie der Erholungs- und Freizeitbetrieb an den Gewässern beeinträchtigen die Fischlebensräume erheblich. In vielen Fällen so stark, dass die natürliche Fortpflanzung von lokalen Fischpopulationen gestört oder sogar unterbunden ist. Um diese menschengemachten Defizite auszugleichen, stützt der Kanton einzelne Fischarten durch den Einsatz von Jungfischen. Diese Jungfische stammen alle von Elterntieren aus zürcherischen Gewässern ab, damit die lokalen genetischen Eigenschaften erhalten bleiben. In insgesamt 4 kantonalen Fischbrutanlagen werden Eier von Bach- und Seeforelle, Äsche, Felchen, Seesaibling und Hecht erbrütet; die daraus geschlüpften Jungfische werden in ausgewählte Gewässer ausgesetzt. Fischarten, welche nicht konventionell gezüchtet werden können – beispielsweise Kleinfischarten – werden durch initiale Umsiedelungsbesätze in geeignete Gewässerabschnitte ausgesetzt um sie dort wieder anzusiedeln. Die Bewirtschaftung der Zürcher Gewässer obliegt der Fischerei- und Jagdverwaltung; private Personen, Gemeinden und Vereinigungen dürfen nur unter Aufsicht und mit Einwilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung Fische in die Gewässer aussetzen. Dies gilt auch für private Fischereirechte.

# Rechtliches zur Zürcher Fischerei

Diese Gesetzesvorschrift hat zum Zweck, die Verbreitung von unerwünschten fremden Fischarten und ortsfremden Rassen zu verhindern. Das Aussetzen standort- oder landesfremder Fisch- und Krebsarten birgt Risiken für die einheimische Fischfauna. Es könnten Krankheiten in ein Gewässer eingeschleppt werden oder Arten, welche die lokalen Fischbestände durch Räuberdruck oder Nahrungskonkurrenz beeinträchtigen.

Die Bundesvorschriften sehen deshalb für einige besonders problematische Arten vor, dass sie überhaupt nicht oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen eingesetzt werden dürfen. So ist beispielsweise verboten, Sonnenbarsche, Forellenbarsche oder Katzenwelse nur schon in Kesseln oder Aquarien zu halten, also einzusetzen.

Dasselbe gilt für landesfremde Krebsarten wie zum Beispiel die amerikanischen Arten, welche Träger der Krebspest sein können. Diese Krankheit ist für die einheimischen Krebse tödlich, nicht jedoch für die exotischen Krebse. Mit dem Einsetz-, Hälter- und Einfuhrverbot für bestimmte Arten soll deren Verbreitung verhindert und die einheimischen Arten geschützt werden.

# Gewässer im Kanton Zürich

## **Fischregionen und Fischarten**

Mit Ausnahme von alpinen Gewässern (Bergbächen und Bergseen) findet sich im Kanton Zürich die gesamte Gewässerpalette und alle in der Schweiz typischen Fliessgewässer-Fischregionen von der oberen Forellen- bis zur Brachsamenregion, vom Forellenweiher bis zum Hecht-Schleiensee. Die Oberläufe und Nebenbäche von Töss-, Glatt, Sihl, Limmat und Reuss sowie die Zürichsee-Zuflüsse sind mit wenigen Ausnahmen weitgehend der Forellenregion zuzuordnen. Der Mittel- und Unterlauf der Sihl und der Unterlauf der Töss gehören zur Äschenregion, auch wenn dort die Äsche stellenweise fehlt. Die Limmat ist der Äschen-Barbenregion zuzuordnen, was auch für die Fliessstrecken des Rheins und die Thur gilt. Die Glatt gehört weitgehend der Barbenregion an; wobei der Unterlauf aufgrund des Gefälles durchaus der Äschen-Region zugeordnet werden kann, auch wenn diese Fischart dort nicht mehr vorkommt. Die Übergänge der Fliessgewässer-Fischzonierungen sind fliessend; Seeausflüsse werden in der Artenzusammensetzung stark von den obenliegenden Seen beeinflusst. Flusssstau in der Äschenregion können eine Brachsamenregion einschieben, wie dies beispielsweise die Stauhaltungen des Rheins bewirken.

Entsprechend der Vielfalt an Gewässertypen kommen im Kanton Zürich zahlreiche Fischarten vor. Neben den 29 Arten, welche im Zürcher Fischatlas von 2002 beschrieben sind, kommen noch 13 Arten hinzu, welche in der Zwischenzeit nachgewiesen wurden oder im Atlas nicht aufgeführt waren. Neben drei einheimischen Krebsarten sind bisher vier exotische Arten in Zürcher Gewässern nachgewiesen, so dass in den freien Gewässern des Kantons Zürich aktuell 42 Fisch- und 7 Krebsarten vorkommen. Davon sind 11 Fisch- und 4 Krebsarten landesfremd.

## **Fischereirechtliche Gewässerklassierung**

Die Fliessgewässer und kleinen stehenden Gewässer werden im Kanton Zürich in drei fischereiliche Kategorien eingeteilt: Reviere mit gemischtem Fischbestand (G-Revier), Flussreviere mit überwiegender Forellenbestand (F-Revier) und Bachreviere mit überwiegender Forellenbestand (B-Revier). Jedes staatliche Fischereigewässer oder jeder Gewässerabschnitt ist im kantonalen Fischereirevierverszeichnis mit der entsprechenden Revierkategorie bezeichnet. Auf diese Einteilung nehmen verschiedene Fischereivorschriften Bezug; so beträgt beispielsweise das Fangmindestmass für Forellen in B-Revieren nur 22 cm, in F-Revieren 25 cm und in G-Revieren 28 cm. In B- und F-Revieren ist die Fischerei während der Forellenschonzeit nicht erlaubt.

# Gewässer im Kanton Zürich

## **Fischereipolizei**

Die Einhaltung der Fischereivorschriften wird durch die staatliche Fischereiaufsicht, die Polizeiorgane der Gemeinden und des Kantons sowie die Ranger an Pfäffiker- und Greifensee überwacht. Übertretungstatbestände der Fischereivorschriften werden beim Bezirksstatthalter angezeigt sofern sie nicht dem Ordnungsbussenverfahren unterliegen. Die Bussengelder können zusammen mit den Schreib- und Kanzleigebühren auch für kleinere Übertretungen schnell mehr als 100 Franken betragen. Bei Anzeigen liegt die Höhe der Busse im Ermessen des Bezirksstatthalters; sie ist deshalb variabel. Fix sind nur die Bussen im Ordnungsbusenkatalog (vgl. Verordnung über die Ordnungsbussen).

## **Die Fischerei- und Jagdverwaltung**

Die Fischerei- und Jagdverwaltung hat den gesetzlichen Auftrag, das Fischereiregal im Kanton Zürich zu verwalten. Sie vollzieht die Gesetzesvorgaben, welche folgende fischereilichen Handlungsfelder umfassen:

- Kantonale Fachstelle für alle fischereilichen und fischökologischen Belange
- Verpachtung der fliessenden und kleinen stehenden Gewässer
- Patentausgabe für die Patentgewässer
- Überwachung des Fischereibetriebs und der Einhaltung der Fischereivorschriften (Fischereipolizei)
- Überwachung und Monitoring der Fisch- und Krebsbestände und der Fischfänge
- Beurteilung, Bewilligung und Begleitung von technischen Eingriffen (Unterhalt, Bau, Wassernutzung, Wasserentnahmen) in die Gewässer zur Erhaltung und ökologischen Verbesserung der Fischgewässer
- Betrieb von vier kantonalen Fischbrutanlagen zur Erhaltung und Förderung lokaler Fischarten und Fischrassen
- Schadenerhebung und -berechnung bei Fischsterben

Kontaktadresse:

Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich

Postfach

8090 Zürich

Telefon 052 / 397 70 70

[www.fjv.zh.ch](http://www.fjv.zh.ch)

# Fischarten im Kanton Zürich

## Fischarten im Kanton Zürich

Folgende 42 Fisch- und 7 Krebsarten wurden in den letzten 10 Jahren in den Gewässern des Kantons Zürich festgestellt (LF = ursprünglich landfremde Art):

---

Äsche

Bach- und Seeforelle

Bachsaibling (LF)

Felchen (mehrere Rassen)

Regenbogenforelle (LF)

Seesaibling

---

Egli

Forellenbarsch (LF)

Kaulbarsch

Sonnenbarsch (LF)

Zander (LF)

---

Hecht

---

Wels

Katzenwels (LF)

---

Trüsche

---

Aal

---

Alet

Barbe

Bitterling

Blaubandbärbling (LF)

Blicke

Brachsmen

Elritze

Giebel (LF)

Goldfisch (LF)

Graskarpfen (LF)

---

---

Gründling

Hasel

Karausche (LF)

Karpfen

Laube

Moderlieschen

Nase

Rotauge

Rotfeder

Schleie

Schneider

Strömer

---

Dreistachliger Stichling

---

Schmerle

---

Groppe

---

Bachneunauge

---

Edelkrebs

Steinkrebs

Dohlenkrebs

Galizierkrebs (LF)

Signalkrebs (LF)

Kammerkrebs (LF)

Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (LF)

---